



## **Informationen des BAES zu den Bestimmungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2012/270 vom 16. Mai 2012 (geändert durch die Beschlüsse 2014/679/EU und 2016/1359) über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Epitrix cucumeris*, *E. papa*, *E. subcrinita* und *E. tuberis***

Der Beschluss stützt sich auf eine Risikobewertung der EPPO und legt Maßnahmen zum Schutz vor der Einschleppung aus abgegrenzten Gebieten in der EU, sowie aus befallenen Drittstaaten fest. Im September 2014 und im August 2016 wurde der DF-Beschluss novelliert.

Nachfolgend werden die Eckpunkte der Bestimmungen beschrieben:

- **Einfuhr von Kartoffelknollen** (Artikel 2, Anhang I, Abschnitt 1)

Unbeschadet der bestehenden weitreichenden Einfuhrverbote dürfen Speise- und Pflanzkartoffel mit Ursprung in Ländern, in denen *Epitrix cucumeris*, *E. papa*, *E. subcrinita* oder *E. tuberis* auftritt nur importiert werden, wenn sie entweder aus einem offiziell anerkannten schädlingsfreien Gebiet stammen oder frei von Resterde sind (gewaschen oder gebürstet).

Zudem muss unmittelbar vor der Ausfuhr eine amtliche Untersuchung der Knollen erfolgen, wobei diese frei von lebenden Stadien des Käfers und von Symptomen eines Befalls sein müssen. Die Transportgebinde müssen sauber sein.

An der Ersteintrittsstelle in der EU werden die Knollen nochmals einer Inspektion unterzogen.

- **Festlegung abgegrenzter Gebiete** ((Art. 5 und Anhang II, Abschnitt 1)

- **Verbringen von Kartoffelknollen aus abgegrenzten Gebieten** Art. 3, 3a, 3b und Anhang I Abschnitt 2):

Wird das Auftreten einer der vier Arten bestätigt, so muss der betroffene Mitgliedsstaat ein Gebiet abgrenzen, das aus einer Befallszone und einer mindestens 500 m über die Befallszone hinausgehenden Pufferzone besteht. Die Verbringung von Kartoffelknollen aus diesem Gebiet ist nur dann möglich, wenn durch behördliche Maßnahmen sichergestellt wurde, dass von den Kartoffelknollen kein Risiko der Verschleppung der Käferarten ausgeht. Diese Anforderungen betreffen u.a. den Betrieb bzw. die Produktionsfläche, das Erntegut sowie Fahrzeuge, Maschinen, Verpackungsmaterial und Bodenabfälle.

Der aktuelle Stand der abgegrenzten Gebiete in der EU findet sich hier:

[http://ec.europa.eu/food/plant/plant\\_health\\_biosecurity/legislation/emergency\\_measures\\_en](http://ec.europa.eu/food/plant/plant_health_biosecurity/legislation/emergency_measures_en)

- **Meldepflicht und Erhebungen zum Auftreten** (Art. 4)

Jedes bestätigte oder vermutete Auftreten von Kartoffelerdflohen ist unverzüglich den zuständigen amtlichen Stellen (Pflanzenschutzdienste der Bundesländer) zu melden. Diese setzen die erforderlichen Maßnahmen und führen darüber hinaus jährlichen Erhebungen zum Auftreten von Kartoffelerdflohen in Österreich durch.

**Für den Inhalt verantwortlich:** DI Robert Steffek: [robert.steffek@ages.at](mailto:robert.steffek@ages.at);

Stand: Februar 2017

